Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4029

12. 09. 75

Sachgebiet 303

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Geänderter Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 und 66,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach dem Vertrag ist jegliche Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs, die sich auf die Staatsangehörigkeit oder auf das Erfordernis eines Wohnsitzes gründet, seit Ablauf der Übergangszeit untersagt.

Diese Richtlinie betrifft nur die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung der Rechtsanwalttätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr. Eingehendere Maßnahmen werden erforderlich sein, um die tatsächliche Ausübung der Niederlassungsfreiheit zu erleichtern.

Die tatsächliche Ausübung der Rechtsanwalttätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr setzt voraus, daß das Aufnahmeland die Personen, die diesen Beruf in den einzelnen Mitgliedstaaten ausüben, als Rechtsanwälte anerkennt.

Da die vorliegende Richtlinie nur den Dienstleistungsverkehr betrifft und Vorschriften über die gegenseitige Anerkennung der Diplome noch nicht erlassen worden sind, hat der von der Richtlinie Begünstigte die Berufsbezeichnung des Mitgliedstaates zu verwenden, in dem er niedergelassen ist.

Es ist erforderlich, daß der Rechtsanwalt die mit der Vertretung und der Verteidigung eines Mandanten vor Gericht zusammenhängenden Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen erbringt wie die im Aufnahmeland niedergelassenen Rechtsanwälte, jedoch unter Ausschluß des Erfordernisses eines festen Wohnsitzes in diesem Lande sowie jeglicher Bedingung einer Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation.

Es ist erforderlich, für die Ausübung dieser Tätigkeiten die Einhaltung der Standesregeln des Aufnahmelandes unbeschadet der Verpflichtungen, die ihm im Herkunftsstaat obliegen, zu gewährleisten. Für den Fall, daß der Rechtsanwaltberuf in einem Mitgliedstaat von mehreren Gruppen von Rechtsanwälten ausgeübt wird, die jeweils ihrer eigenen Standesregeln unterliegen, müssen Vorschriften vorgesehen werden, die festlegen, welche Standesregeln von dem aus einem anderen Mitgliedstaat kommenden Rechtsanwalt beachtet werden müssen.

Für andere als die mit der Vertretung und der Verteidigung eines Mandanten vor Gericht zusammenhängenden Tätigkeiten genügt es, um die gegenwärtig auf diesem Gebiet in der Gemeinschaft bestehende Freiheit aufrechtzuerhalten, sicherzustellen, daß der Rechtsanwalt den Standesregeln des Herkunftstaates unterworfen bleibt.

Soweit es die mit der Vertretung und der Verteidigung eines Mandanten vor Gericht zusammenhängenden Tätigkeiten betrifft, könnten die auf dem Gebiete des Verfahrens zwischen einigen Mitgliedstaaten bestehenden Verschiedenheiten es rechtfertigen, daß ein Dienstleistungserbringer mit einem ortsansässigen Rechtsanwalt, der erforderlichenfalls gegenüber dem angerufenen Gericht verantwortlich ist, zusammenarbeiten muß.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Die Berufsorganisation des Aufnahmelandes sollte die Möglichkeit erhalten, sich zu vergewissern, daß der Dienstleistungserbringer die erforderliche Erlaubnis besitzt, seine Tätigkeit in dem Land auszuüben, in dem er niedergelassen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten innerhalb der darin festgelegten Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bedingungen für die Tätigkeiten der Rechtsanwälte, in Form der Dienstleistung ausgeübt.

2. Unter „Rechtsanwalt" ist eine Person zu verstehen, die eine berufliche Tätigkeit unter einer der folgenden Bezeichnungen ausübt:

   Belgien
   Avocat – Advocaat

   Dänemark
   Advokat

   Deutschland
   Rechtsanwalt

   Frankreich
   Avocat

   Irland
   Barrister practising at the bar
   Solicitor in private practice

   Italien
   Avvocato

   Luxemburg
   Avocat – avoué

   Niederlande
   Advocaat

   Vereinigtes Königreich
   Advocate practising at the bar
   Barrister practising at the bar
   Solicitor in private practice

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat erkennt für die Ausübung der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten alle in Artikel 1 Abs. 2 genannten Personen als Rechtsanwalt an.

Artikel 3

Jede in Artikel 1 genannte Person verwendet die in ihrem Herkunftsland gültige Berufsbezeichnung in der Sprache dieses Landes unter Angabe der Berufsorganisation, der sie angehört, oder des Gerichtes, bei dem sie nach den Vorschriften des Herkunftstaates zugelassen ist.

Artikel 4

1. Die mit der Vertretung oder der Verteidigung eines Mandanten vor Gericht zusammenhängenden Tätigkeiten des Rechtsanwaltes werden im jeweiligen Aufnahmestaat unter den für die in diesem Staat niedergelassenen Rechtsanwälte vorgesehenen Bedingungen ausgeübt, wobei jedoch das Erfordernis eines Wohnsitzes in diesem Staate sowie das der Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation ausgeschlossen sind.

2. Bei der Ausübung dieser Tätigkeiten hält der Rechtsanwalt die Standesregeln des Aufnahmestaates, unbeschadet der ihm im Herkunftsland obliegenden Verpflichtungen, ein.

3. Bei der Ausübung von Tätikgeiten im Vereinigten Königreich sind unter den „Standesregeln des Aufnahmestaates" die Standesregeln der „solicitors" zu verstehen, wenn die Tätigkeiten nicht den „barristers" oder den „advocates" vorbehalten sind. Anderenfalls finden die Standesregeln der letztgenannten Berufsstände Anwendung. „Barristers" aus Irland unterliegen jedoch immer den Standesregeln der „barristers" oder „advocates".

   Bei der Ausübung von Tätigkeiten in Irland sind unter „Standesregeln des Aufnahmestaates" die Standesregeln der „solicitors" zu verstehen. „Barristers" und „advocates" aus dem Vereinigten Königreich unterliegen jedoch immer den Standesregeln der „barristers".

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. September 1975 – I/4 – 680 70 – E – Re 38/75:

Dieser geänderte Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. August 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten geänderten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

4. Für die Ausübung anderer als der in Abs. 1 genannten Tätigkeiten bleibt der Rechtsanwalt ausschließlich den Berufsregeln seines Herkunftstaates unterworfen.

Artikel 5

Für die Ausübung der Tätigkeiten, die mit der Vertretung und der Verteidigung von Mandanten vor Gericht verbunden sind, können die Mitgliedstaaten den Dienstleistungserbringern folgende Bedingungen auferlegen:

— nach den örtlichen Gepflogenheiten beim Präsidenten des Gerichts eingeführt zu sein;

— im Einvernehmen mit einem der zuständigen Anwaltskammer des Aufnahmestaates angehörenden Rechtsanwalt, der erforderlichenfalls dem angerufenen Gericht gegenüber die Verantwortung trägt, oder mit einem bei diesem Gericht tätigen „avoué" oder „procuratore" zu handeln.

Artikel 6

1. Die Berufsorganisation des Aufnahmestaates kann vom Dienstleistungserbringer verlangen, daß er seine Eigenschaft als Rechtsanwalt nachweist. Sie kann fordern, daß ihr die Gültigkeit seines Titels bestätigt wird.

2. Bei einer Verletzung der Standesregeln des Aufnahmestaates kann dessen zuständige Berufsorganisation entsprechend ihren eigenen Rechts- und Verfahrensregeln über die Rechtswirkungen dieses Verhaltens entscheiden und zu diesem Zweck verlangen, daß ihr die Berufsorganisation des Herkunftsstaates Einsicht in die Personalakte des Dienstleistungserbringers gewährt. Sie unterricht die Berufsorganisation des Herkunftsstaates von jeder Entscheidung, die sie getroffen hat. Die Geheimhaltungspflicht wird durch diese gegenseitige Unterrichtung nicht berührt.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen 18 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

1. Am 17. April 1969 unterbreitete die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung des freien Dienstleistungsverkehrs für bestimmte Rechtsanwalttätigkeiten [1]). Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament gaben ihre Stellungnahme zu diesem Richtlinienvorschlag am 25. Februar 1970 [2]) bzw. am 21. September 1972 [3]) ab.

2. Die Aussprache über diesen Richtlinienvorschlag in den Ratsinstanzen begann Ende 1972. Dabei traten alsbald Meinungsverschiedenheiten zutage, vor allem soweit es die Auslegung von Artikel 55 des Vertrages und – nach der Erweiterung der Gemeinschaft – die Berücksichtigung bestimmter Besonderheiten der neuen Mitgliedstaaten, deren Rechtsordnung auf dem „common law" aufbaut, betrifft.

3. Ferner ließ die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Urteilen in den Rechtssachen 2/74 (Reyners gegen belgischen Staat) vom 21. Juni 1974 und 33/74 (van Binsbergen gegen Bestuur van de Bedrijfsvereniging voor de Metaalnijverheid) vom 3. Dezember 1974 wesentliche neue Elemente deutlich werden.

4. Auf seiner 315. Tagung vom 26. November 1974 beauftragte der Rat (Justizminister) die Kommission, einen geänderten Richtlinienvorschlag vorzulegen. Dieser berücksichtigt die durch die Urteile 2/74 und 33/74 geschaffene neue Richtlinie und die jeweiligen Besonderheiten der Mitgliedstaten mit einem „common law"-System.

5. Die Kommission nahm den vorliegenden geänderten Vorschlag nach Gesprächen mit den irischen und britischen Regierungsstellen und mit dem „Beratenden Ausschuß der Anwaltsvereinigungen der Länder der Europäischen Gemeinschaften" an.

6. Die wichtigsten Änderungen, die das vorliegende Dokument enthält, werden nachstehend erläutert.

7. Im Urteil 33/74 erklärte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, daß die Artikel 59 und 60 Abs. 3 seit dem 1. Januar 1970 unmittelbar anwendbare Vorschriften sind. Dadurch wurden die Bestimmungen des ursprünglichen Richtlinienvorschlages über die Aufhebung der Beschränkungen gegenstandslos.

8. Der ursprüngliche Richtlinienvorschlag sah in Artikel 2 Ziffer 2 das Recht vor, in Form der Dienstleistung die folgenden Tätigkeiten auszuüben: freier mündlicher Vortrag vor den Gerichten, Einsichtnahme in die Akten, Häftlingsbesuch und Anwesenheit bei der Voruntersuchung.

Nach der Auslegung, die der Gerichtshof im Urteil 2/74 dem Artikel 55 gegeben hat, besteht nicht der geringste Zweifel, daß Tätigkeiten wie die Vertretung und die Verteidigung eines Mandanten vor Gericht selbst dann nicht unter diese Bestimmung fallen, wenn das Gesetz ihre Wahrnehmung zum Gegenstand einer Verpflichtung oder eines ausschließlichen Rechtes macht. Es erscheint daher möglich, Maßnahmen zur „Erleichterung der tatsächlichen Ausübung" aller Rechtsanwalttätigkeiten zu treffen.

9. In Artikel 2 des geänderten Vorschlages wurde eine neue Formel eingeführt. Danach wird die „tatsächliche Ausübung" der in Frage stehenden Tätigkeiten hauptsächlich dadurch ermöglicht, daß Personen als Rechtsanwälte anerkannt werden, die diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat regelmäßig ausüben. Im Interesse der Klarheit werden die Berufsbezeichnungen dieser Personen in Artikel 1 Abs. 2 im einzelnen aufgeführt.

10. Artikel 3 des neuen Textes tritt an die Stelle des ersten Gedankenstriches von Artikel 5 des ursprünglichen Vorschlages, ohne ihn zu ändern.

11. Der neue Artikel 4 berücksichtigt die Besonderheiten, die sich im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Vertretung und der Verteidigung eines Mandanten vor Gericht ergeben. Vor allem ist hier der Grundsatz aufzustellen, daß die im Aufnahmestaat bestehenden Bedingungen anzuwenden sind, natürlich mit der Ausnahme jeglicher Bedingung eines Wohnsitzes in diesem Staate. Es ist unerläßlich, daß ein Rechtsanwalt, der im Rahmen der Gerichtsverfassung eines anderen Landes als seiner eigenen tätig wird, den Standesregeln unterliegt, die auf Rechtsanwälte anwendbar sind, die im Aufnahmestaate niedergelassen sind, obgleich er auch den Regeln seines Herkunftstaates weiterhin unterworfen ist. Ferner sind einige besondere Bestimmungen vorzusehen, um das Vorhandensein verschiedener Kategorien von Rechtsanwälten in Irland und im Vereinigten Königreich zu berücksichtigen.

Bei den anderen, nicht direkt mit der Justizverwaltung verbundenen Tätigkeiten würde das Erfordernis der Einhaltung der Standesregeln des Aufnahmestaates die Dienstleistung ohne ausreichenden Grund erheblich erschweren. Außerdem würde ein solches Erfordernis der gegenwärtigen Praxis nicht entsprechen, die in einer beinahe vollständigen Freiheit für die Ausübung dieser Tätigkeiten besteht.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 78 vom 20. Juni 1969

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 36 vom 28. März 1970

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 103 vom 5. Oktober 1972

12. Aufgrund ihrer Gespräche mit Vertretern des Anwaltberufs schlägt die Kommission vor, Artikel 3 des ursprünglichen Vorschlages zu streichen. Einerseits liegt auf der Hand, daß die Dienstleistung definitionsgemäß nicht von einer im Aufnahmeland gelegenen Niederlassung im Sinne des Artikels 52 aus erbracht wird. Andererseits erscheint eine Bestimmung, welche die Dienstleistungserbringung von einem Vertrag abhängig macht, den der Anwalt in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit abgeschlossen hat, als allzu restriktiv.

13. In Artikel 5 des neuen Textes sieht die Kommission gewisse Änderungen von Artikel 6 des ursprünglichen Vorschlages vor, um insbesondere die durch das Urteil 33/74 geschaffene neue Rechtslage zu berücksichtigen. Zunächst erscheint es erforderlich, die ursprüngliche Vorschrift in eine Kannvorschrift umzuwandeln, damit Mitgliedstaaten mit weniger engen Regeln die Möglichkeit haben, diese beizubehalten.

Ferner ist die Bestimmung betreffend das Zusammenwirken zwischen dem Dienstleistungserbringer und dem ortsansässigen Rechtsanwalt Gegenstand eines neuen Textes. Es war der Kommission nicht möglich, den Vorschlag aufzunehmen, wonach ein Mitgliedstaat in die Lage versetzt werden sollte, zu verlangen, daß ein Rechtsanwalt Dienstleistungen, die mit der Vertretung und der Verteidigung eines Mandanten vor Gericht zusammenhängen, „unter der Leitung" oder „unter der Kontrolle" eines ortsansässigen Rechtsanwaltes erbringen muß. Eine solche Formulierung würde es in der Tat ermöglichen, die Richtlinie eines großen Teils ihrer Substanz zu berauben. Die Kommission anerkennt jedoch, daß es in Fällen, in denen ein dienstleistender Rechtsanwalt im Zusammenwirken mit einem ortsansässigen Rechtsanwalt tätig werden muß, in einigen Mitgliedstaaten erforderlich sein kann, daß der ortsansässige Rechtsanwalt die gegenüber dem angerufenen Gericht verantwortliche Person ist. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, wurde eine entsprechende Vorschrift eingeführt.

14. Artikel 6 des neuen Textes stellt eine angepaßte und vereinfachte Fassung von Artikel 7 der ursprünglichen Fassung dar.

15. Artikel 7 des neuen Textes faßt die Bestimmungen von Artikeln 8 und 9 des ursprünglichen Vorschlages zusammen.